

Beispiel:

Die Sekretärin Irene K\* hatte in der HO ein Radiogerät zum Preise von 630 M auf Teilzahlung gekauft\* Dieses Gerät ließ entsprechend den Teilzahlungshedingungen bis zur Zahlung des vollständigen Kaufpreises gesellschaftliches Eigentum\* Obwohl Irene K\* erst 250 M abgezahlt hatte, verkaufte sie dieses Gerät zum Preis von 400 M an eine Arbeitskollegin, weil sie dringend Geld brauchte\*

Irene K\* hat damit einen Diebstahl zum Nachteil des sozialistischen Eigentums in der 2\* Alternative des §158 StGB begangen\*

Dritte Alternative:

Die dritte im § 158 StGB bzw\* § 177 StGB genannte Begehungsweise, nämlich die "rechtswidrige Zueignung von Gegenständen, die auf andere Weise in den Besitz des Täters gelangt sind", dürfte in ihrer Abgrenzung zur "Wegnahme" und der rechtswidrigen Zueignung von dem Täter übergebenen Sachen (2\* Alternative) keine Schwierigkeiten bereiten\* Dieses Merkmal ist im wesentlichen für die sogenannte Fundunterschlagung sowie Fälle gedacht, in denen Täter Gegenstände mit dem bloßen Ziel vorübergehender unbefugter Benutzung Wegnahmen und erst nach deren Besitzerlangung den Entschluß der rechtswidrigen Zueignung faßten.

Diebstahl kann nur vorsätzlich begangen werden. § 158 und §177 StGB verlangen bei der "Wegnahme" die Zielstellung der rechtswidrigen Zueignung (um sie sich oder anderen - also Stehlen für eine andere Person - zuzueignen). Darunter ist die Absicht zu verstehen, den Gegenstand unbefugt dem eigenen oder einem fremden Vermögen einzuverleiben. Dies muß in jedem Fall nachgewiesen werden. An einer solchen Ziel-